

ÄPK

Ärztlich-
Psychologischer
Weiterbildungskreis

für Psychotherapie
und Psychoanalyse
München/Südbayern e.V.

**Merkblatt für den zweiten Abschnitt der Ausbildung
zur Psychologischen Psychotherapeutin
zum Psychologischen Psychotherapeuten¹
im ÄPK**

Stand: September 2018

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

Dieses Merkblatt ersetzt nicht die Kenntnis der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) und die Kenntnis des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz, PsychTHG)². Es fasst Bestimmungen der PsychTh-APrV, PsychTHG, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) sowie ÄPK-interne Regelungen zusammen.

1. Fachkundeforderungen für die Zulassung zur Approbationsprüfung und für den Eintrag ins Arztregister

Für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten sind gemäß PsychTh-APrV mindestens 4200 Ausbildungsstunden nachzuweisen. Die Erfüllung der Vorgaben der PsychTh-APrV ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Approbationsprüfung. Nach erhaltener Approbation ist der Eintrag ins Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) die Voraussetzung für die Beantragung einer Abrechnungsgenehmigung (Kassenzulassung).

Bei der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (TP) entsprechen die Vorgaben der PsychTh-APrV für die Zulassung zur Approbationsprüfung auch den Vorgaben der KVB für den Eintrag ins Arztregister.

Bei der kombinierten Ausbildung in analytischer Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (AP+TP) gehen die Vorgaben der KVB für den Eintrag ins Arztregister über die Vorgaben der PsychTh-APrV für die Zulassung zur Approbationsprüfung hinaus. Dies betrifft die Mindeststundenzahl sowie die Mindestfallzahl bei der Praktischen Ausbildung sowie die Stundenzahl der Supervision und der Selbsterfahrung.

2 PsychTh-APrV und PsychTHG finden Sie unter: <http://www.gesetze-im-internet.de> (Homepage des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)

In Tabelle 1 sind wichtige **gesetzliche Vorgaben** für die **Zulassung zur Approbationsprüfung** dargestellt. Bei den Stunden- und Fallzahlvorgaben handelt es sich jeweils um die Mindestanforderungen. Diese Tabelle ersetzt nicht die Kenntnis der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) und des Psychotherapeutengesetzes (PsychTHG).

Tabelle 1

	Theorie	Prakt. Tätigkeit	Prakt.Ausbildung	Supervision	Selbsterfahrung
TP sowie AP + TP	600 Std. (gemäß Anlage 1 PsychTh-APrV zu § 3 Abs. 1)	1200 Std. Psychiatrie 600 Std. Psychosomatik/ Psychotherapie	600 Std., 6 Fälle siehe 2.	min. 150 Std. (davon 50 Std. Einzel-SV), regelmäßig auf die Behandlungs- stunden verteilt; min. 3 Supervisoren	min. 120 Std. im Verfahren, das Gegenstand der Ausbildung ist (§ 5 PsychTh- APrV).

Laut § 4 Abs. 2 der PsychTh-APrV müssen Supervisionsstunden bei mindestens drei Supervisoren nachgewiesen werden.

In Tabelle 2 sind die **Vorgaben der KVB** dargestellt. Die Erfüllung dieser Vorgaben ist nach der Approbation für den **Eintrag ins Arztregister** und die **Erlangung einer Abrechnungsgenehmigung** erforderlich.

Tabelle 2

	Theorie	Prakt. Tätigkeit	Prakt.Ausbildung	Supervision	Selbsterfahrung
TP	600 Std.	1200 Std. Psychiatrie 600 Std. Psychosomatik/ Psychotherapie	600 Std., 6 Fälle siehe 2.	150 Std. (davon 50 Std. Einzel-SV), kontinuierlich im Verhältnis 1:4	min. 120 Std. (in Gruppe oder Einzel)
AP + TP	800 Std.	1200 Std. Psychiatrie 600 Std. Psychosomatik/ Psychotherapie	1000 Std., 10 Fälle siehe 2.	250 Std. (davon 80 Std. Einzel-SV), kontinuierlich im Verhältnis 1:4	min. 240 Std. (Einzel)

Weitere Regelungen des ÄPK

Der ÄPK empfiehlt dringend, in Eigenverantwortung den Umfang der Selbsterfahrung wesentlich über die geforderte Mindeststundenzahl hinaus zu erweitern.

Die Selbsterfahrung soll kontinuierlich beim selben Lehrtherapeuten erfolgen, der als Lehrtherapeut für das jeweilige Verfahren anerkannt sein muss (TP oder AP). Die Stundenfrequenz soll dem Verfahren angemessen sein. Ein Wechsel des Lehrtherapeuten/ Lehranalytikers ist auf Antrag bei der Ausbildungsleitung nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

Die Einzelselbsterfahrung für die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie soll kontinuierlich mit mindestens 1 Stunde pro Woche erfolgen.

Bei der kombinierten (analytischen und tiefenpsychologisch fundierten) Ausbildung soll die Selbsterfahrung einzeln und kontinuierlich mit mindestens 2 Stunden pro Woche erfolgen.

In tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie können Psychologen (Master/Diplom) bezüglich ihrer **Selbsterfahrung** zwischen folgenden zwei Möglichkeiten wählen:

Mindestens 120 Stunden Einzelselbsterfahrung oder mindestens 80 Stunden Einzelselbsterfahrung und mindestens 160 Stunden (80 Doppelstunden) Gruppenselbsterfahrung (gilt nicht für die kombinierte Ausbildung).

Selbsterfahrung und Supervision müssen getrennt bei verschiedenen Personen erfolgen.

Deshalb darf der Lehrtherapeut/ Lehranalytiker für denselben Ausbildungsteilnehmer weder Supervisor, noch Mentorengruppenleiter, noch KTS-Seminarleiter sein.

Die Supervision muss von einem beim ÄPK hierzu anerkannten Supervisor durchgeführt werden. **Mindestens zwei Drittel der erforderlichen Supervisionsstunden müssen bei ÄPK internen Supervisoren erfolgen (siehe Liste im Vorlesungsverzeichnis)**, bis zu ein Drittel der erforderlichen Supervisionsstunden können auch bei externen Supervisoren erfolgen, wenn vorher ein entsprechender Kooperationsvertrag mit dem ÄPK geschlossen wird. Voraussetzung ist die Anerkennung als Supervisor durch die BLÄK.

Für die Zulassung zur Approbationsprüfung für die tiefenpsychologische und die kombinierte Ausbildung sind 3270 der erforderlichen 4200 Stunden vom Gesetz genau festgelegt. Die restlichen 930 Stunden sind als sogenannte „**Freie Spitze**“ von den Instituten zu bestimmen. Der ÄPK erkennt für 800 Stunden der 930 Stunden folgende Leistungen an: 50 Stunden für die Erstellung aller Kassenanträge, 150 Stunden für die Erstellung der 6 Abschlussfälle, 600 Stunden für die Vor- und Nachbereitung der Behandlungsstunden mit der dazugehörigen Supervision. Die restlichen 130 Stunden können über eine Verlängerung der Praktischen Tätigkeit, eine Erweiterung der Selbsterfahrung und das zusätzliche Belegen von Theorie-seminaren erbracht werden. Zudem werden Referate für Seminare mit 25 Stunden angerechnet und es besteht die Möglichkeit, maximal 100 Stunden über selbst organisierte Literaturseminare in Gruppen zu erbringen.

Für die kombinierte Ausbildung gilt: Werden die Anforderungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern für den Eintrag in das Arztregister zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Approbationsprüfung bereits erfüllt, kommt der Ausbildungsteilnehmer auch ohne die oben aufgeführten Stunden auf nahezu 4200 (ca. 4100 beim punktgenauen Erfüllen der Anforderungen).

Die Erfüllung der genannten Anforderungen muss schriftlich belegt sein.

2. Anforderungen an die Anzahl und den Umfang der Behandlungsfälle für die Zulassung zur Approbationsprüfung und für den Eintrag ins Arztregister

Bei der kombinierten Ausbildung (AP + TP) gehen die Vorgaben der KVB für den Eintrag ins Arztregister über die Anforderungen der PsychTh-APrV für die Zulassung zur Approbationsprüfung hinaus. Die Vorgaben der KVB müssen nicht bis zur Approbationsprüfung, sondern erst bei Beantragung einer Abrechnungsgenehmigung (KV-Nummer) erfüllt sein.

Anforderungen bei der **tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie** (PsychTh-APrV und SAAP³):

Es werden mindestens sechs Behandlungsfälle mit mindestens 600 Stunden gefordert (laut PsychTh-APrV). Damit die praktische Ausbildung das Spektrum des Verfahrens abbildet, sollen bei der TP eine Langzeittherapie (LZT) mit 80 Stunden, eine Kurzzeittherapie (KZT) mit 12 bis 24 Stunden (25 bei Beginn der Therapie vor der Änderung der Psychotherapie-Richtlinien vom 01.04.2017) und 4 weitere Behandlungsfälle nachgewiesen werden (laut SAAP).

2 Fälle davon werden als Prüfungsfälle für die mündliche Approbationsprüfung eingereicht, darunter der 80 Std. LZT-Fall und ein weiterer der 6 Fälle (KZT kann, muss aber nicht als zweiter Prüfungsfall gewählt werden). Bitte beachten Sie auch die Vorgaben zur schriftlichen Dokumentation der Prüfungsfälle weiter unten.

KVB: Die Anforderungen gehen nicht über die der PsychTh-APrV und der SAAP hinaus.

Anforderungen bei der **analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie**:

PsychTHG und PsychTh-APrV: Es werden mindestens sechs Behandlungsfälle mit mindestens 600 Stunden gefordert, davon ein analytischer Fall mit mindestens 160 Stunden und ein tiefenpsychologisch fundierter Fall mit mindestens 50 Stunden. Diese beiden Fälle sind die **Prüfungsfälle**. Bitte beachten Sie auch die Vorgaben zur schriftlichen Dokumentation der Prüfungsfälle weiter unten.

KVB: Es werden mindestens zehn Fälle mit mindestens 1000 Stunden gefordert, davon vier analytische Fälle und vier tiefenpsychologisch fundierte Fälle sowie zwei zur freien Auswahl. Von den analytischen Fällen müssen 2 Fälle mindestens je 240 Stunden umfassen, unter den tiefenpsychologisch fundierten Fällen müssen mindestens eine KZT mit 12 bis 24 Stunden (25 bei Beginn der Therapie vor der Änderung der Psychotherapie-Richtlinien vom 01.04.2017) und mindestens eine LZT mit 80 Stunden enthalten sein.

Hinweis:

Die Anrechnungsmöglichkeiten einer Therapieumwandlung von Kurzzeit- in Langzeittherapie oder von TP in AP müssen rechtzeitig mit dem Supervisor abgesprochen werden.

3 SAAP: Staatlich anerkannte Aus- und Weiterbildungsinstitute

3. Schriftliche Dokumentation

Die in der PsychTh-APrV verlangten sechs Fälle müssen schriftlich dokumentiert werden. Dabei ist zwischen den zwei externen (Prüfungsfällen) und den vier internen Fällen (die im Ausbildungsinstitut verbleiben) zu unterscheiden.

Regelung des ÄPK zur schriftlichen Dokumentation

Die Abnahme der Prüfungsfälle erfolgt durch den verantwortlichen Supervisor sowie einen frei gewählten anderen Supervisor. Die internen Fälle werden nur durch den verantwortlichen Supervisor abgenommen. Der Ausbildungsleiter erhält eine Kopie aller Falldarstellungen. Diese werden im ÄPK hinterlegt.

Prüfungsfälle

Für die Falldarstellungen sind folgende Regeln zu beachten:

Äußere Gestaltung und Behandlungsumfang

- Als Deckblatt muss die von den SAAP Instituten einheitlich gestaltete Vorlage verwendet werden. Sie ist auf der Homepage des ÄPK zu finden.
- Zeilenabstand des Textes: 1 ½ -fach, Schriftgröße: 12, Stundenprotokolle bzw. -ausschnitte: 1-facher Zeilenabstand.

- Umfang beim tiefenpsychologisch fundierten Fall: ca. 15 +/- 3 Seiten.
- Bei der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen eine LZT mit mindestens 80 Stunden und ein weiterer Fall, beide mit einer Frequenz von in der Regel einer Wochenstunde dargestellt werden.

- Umfang beim analytischen Fall: möglichst nicht mehr als 25 +/- 3 Seiten.
- Bei der kombinierten Ausbildung muss die dargestellte analytische Psychotherapie mindestens 160 Behandlungsstunden bei einer Frequenz von mindestens zwei Wochenstunden umfassen. Die dargestellte tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie muss bei der kombinierten Ausbildung mindestens 50 Stunden umfassen bei einer Frequenz von in der Regel einer Wochenstunde.

Inhaltliche Anforderungen

Erste Seite: Zusammenfassung (ca. 10 Zeilen)

1. Teil (ca. 5 Seiten beim analytischen Fall, ca. 3 Seiten beim tiefenpsychologisch fundierten Fall):
 - kurze Darstellung von Symptomatik, Befund und Szene
 - anamnestische Daten
 - stichwortartige Hypothesen zur Psychodynamik (Symptomverständnis!) und psychodynamische Diagnose
 - Indikationsstellung; beim tiefenpsychologisch fundierten Fall auch Darstellung des Behandlungsfokus

2. Teil (ca. 20 Seiten beim analytischen Fall, ca. 7-9 Seiten beim tiefenpsychologisch fundierten Fall)
 - Darstellung der fallbezogenen theoretischen Ausrichtung mit Verweis auf verwendete Literatur
 - Behandlungsverlauf: schwerpunktmäßig dargestellt anhand von Auszügen von 3-4 (beim tiefenpsychologisch fundierten Fall 2-3) ausgewählten Teilstundenprotokollen aus verschiedenen Behandlungsphasen (beim tiefenpsychologisch fundierten Fall mit Bezug auf den Behandlungsfokus). Die Stundenvignetten sollen so ausgewählt werden, dass sie nach Ansicht des Behandlers eine Entwicklung bzw. Veränderung des Patienten verdeutlichen.
 - Evaluation der Behandlung in Hinblick auf die Symptomatik, Individuations- und Ablösungsschritte, Konflikte, Abwehrmechanismen, Zielerreichung bzw. -verfehlung, Reflexion der Supervision.
 - Literaturliste (fallbezogen)

Regelung des ÄPK zu den internen Fällen

Die internen Fälle werden vom verantwortlichen Supervisor abgenommen. Ihre schriftliche Darstellung wird mit diesem abgesprochen und sollte sich in der Form an den Anforderungen für Prüfungsfälle orientieren.

Wenn keiner der beiden Prüfungsfälle eine Kurzzeittherapie ist, muss mindestens einer der internen Fälle eine KZT von 12 bis 24 Stunden (25 bei Beginn der Therapie vor der Änderung der Psychotherapie-Richtlinien vom 01.04.2017) sein.

4. Hinweise zur Approbationsprüfung

Die Approbationsprüfung bei der Regierung von Oberbayern wird zweimal jährlich durchgeführt; der Anmeldeschluss ist in der Regel jeweils am **10.1.** und **10.6. (Stand September 2018)**. Bitte teilen Sie Ihre (nicht verpflichtende) Anmeldungsabsicht möglichst bald dem Sekretariat des ÄPK mit, da die Institute bereits zwei Monate vor Anmeldeschluss zur voraussichtlichen Anzahl der Prüflinge angefragt werden.

Räumlichkeiten für die schriftliche Prüfung werden von der Regierung von Oberbayern mitgeteilt, ebenso Termine und Orte der mündlichen Prüfungen.

Die zur Prüfungsanmeldung erforderlichen Formulare mit der Liste der beizufügenden Unterlagen können Sie abrufen unter www.regierung.oberbayern.bayern.de, Rubrik Formulare, Landesprüfungsamt für Humanmedizin und Pharmazie.

Falls Sie Fallberichte und die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nachträglich einreichen wollen, sollten Sie dies unbedingt vorher bei der zuständigen Stelle genehmigen lassen.

Die Approbationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (siehe §§7-18 der PsychTh-APrV).

Die schriftliche Prüfung wird vorwiegend im multiple-choice-Verfahren durchgeführt, einige Fragen sind frei zu beantworten. Der Gegenstandskatalog und Beispielaufgaben können unter www.impp.de abgerufen werden. Die Prüfung dauert 120 Minuten.

Die mündliche Prüfung besteht aus 2 Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern. Dabei wird mindestens ein Prüfungsfall erörtert, der bei der Meldung zur Prüfung eingereicht wurde.

Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu 4 Ausbildungsteilnehmern durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend, wenn weniger als 4 Ausbildungsteilnehmer geprüft werden.

Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

5. Hinweise zur Erlangung einer Abrechnungsgenehmigung

Nach der Approbation ist für die Erlangung einer Abrechnungsgenehmigung der KVB zunächst der Eintrag ins Arztregister erforderlich (weitere Informationen unter www.kvb.de). Sie können über den Zulassungsausschuss der KVB die Liste der frei werdenden Kassenpraxen erfragen. Die Liste wird auch im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht, ebenso in den Münchner Ärztlichen Anzeigen.